



Schuldenschnitt Schuldnerberatung
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
Thiestraße 1 (Erdgeschoss)
38226 Salzgitter

Stefan Neugebauer (Geschäftsführer)
Telefon: +49 5341 86244-90
Telefax: +49 5341 86244-99
E-Mail: post@schulden-doc.de

MERKBLATT

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR INSOLVENZORDNUNG (STAND: 01.10.2020)
(VERBRAUCHERINSOLVENZ/SCHULDNERANTRAG)

I. Zum Verbraucherinsolvenzverfahren:

1. Nach vorsichtigen Schätzungen sind zwischen 1,8 Millionen und 2,5 Millionen Haushalte in Deutschland überschuldet. Überschuldung meint in diesem Zusammenhang, dass nach Abzug der unausweichlichen Kosten der Lebenshaltung der zur freien Verfügung stehende Restbetrag so gering ist, dass er nicht einmal ausreicht, die fälligen Zinsen des evtl. aufgenommenen Kredites zu begleichen, geschweige denn einen Abtrag auf das geschuldete Kapital zu leisten. Um diese „Schuldenfalle“ zu durchbrechen, hat der Gesetzgeber die neue **Insolvenzordnung** (InsO) zum 01.01.1999 geschaffen, die seitdem mehrfach, zuletzt zum 01.10.2020, reformiert wurde.
2. Die neue gesetzliche Regelung erlaubt es dem Schuldner über seinen Anwalt einen Antrag auf Durchführung des **Verbraucherinsolvenzverfahrens** (mit nachfolgender **Restschuldbefreiung**) bei dem zuständigen Amtsgericht zu stellen. Unter bestimmten, noch zu erläuternden Umständen kann er damit seine Gläubiger entweder dazu zwingen, auf ihre Forderungen ganz oder zumindest teilweise zu verzichten, respektive durch Erteilung der Restschuldbefreiung zu erreichen, dass Insolvenzforderungen seiner Gläubiger nicht mehr gegen ihn durchsetzbar sind (§ 301 InsO).
3. Das Verbraucherinsolvenzverfahren folgt einem **3-stufigen-Verfahren**.

Die einzelnen Stufen lauten:

a) **1. Stufe** (außergerichtlicher Einigungsversuch):

Der Schuldner kann einen Eröffnungsantrag bei dem Gericht nur dann (wirksam) stellen, wenn zuvor ein außergerichtlicher Einigungsversuch stattgefunden hat. Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch so hat der dabei mit der Erstellung des **Tilgungsplanes** beauftragte Rechtsanwalt eine **Bescheinigung** über das Scheitern des Einigungsversuches zu stellen. Glückt demgegenüber die außergerichtliche Einigung, so ist der Schuldner nach Erfüllung seiner Verpflichtungen im Schuldenbereinigungsplan durch Zustimmung sämtlicher Gläubiger von seinen Verbindlichkeiten vergleichsweise **befreit**. Es bedarf dann keines gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens mehr.

b) **2. Stufe** (gerichtliche Vermittlung der Schuldenbereinigung gem. §§ 305 – 310 InsO):

Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch, so ist der Schuldner über seinen Anwalt berechtigt, binnen einer Frist von **6 Monaten** nach dem Scheitern der Einigung einen Antrag auf Durchführung des vereinfachten Insolvenzverfahrens sowie auf Erteilung der Restschuldbefreiung beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Dieser Eröffnungsantrag des Schuldners führt noch nicht automatisch zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern kann in ein **gerichtliches Vermittlungsverfahren** übergehen.

Der Schuldner hat mit seinem Eigenantrag die gesetzlich geforderten Unterlagen, insbesondere einen **Schuldenbereinigungsplan** vorzulegen, der den einzelnen Gläubigern zugestellt wird. Wird dieser Schuldenbereinigungsplan nunmehr im gerichtlichen Vermittlungsverfahren angenommen, so ist der Schuldner entsprechend den unterbreiteten Regelungen im Schuldenbereinigungsplan ganz oder teilweise von seinen Verbindlichkeiten **befreit**. Scheitert demgegenüber auch das gerichtliche Vermittlungsverfahren, so wird das Eröffnungsverfahren wieder aufgenommen.

c) **3. Stufe** (gerichtliches Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsphase):

Im Anschluss daran wird das Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 ff. InsO) eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Erst in dem sog. **Schlussstermin** des Hauptinsolvenzverfahrens, welches schätzungsweise 6 Monate bis 1 Jahr andauert, fasst das Gericht einen Beschluss über die Einleitung oder Verweigerung der nachfolgenden Wohlverhaltensphase und zwar nach Anhörung der einzelnen Gläubiger. Wird dieses Restschuldbefreiungsverfahren erst gar **nicht eingeleitet** (z.B. es liegt ein Versagungsgrund gem. § 290 InsO vor) oder endet es vorzeitig durch **Versagung** gem. §§ 295, 296 InsO, respektive §§ 297, 297a InsO gem. § 299 InsO vorzeitig, oder aber entscheidet das Gericht nach dem Ende der Laufzeit (regelmäßig 3 Jahre) ablehnend, so wird der Schuldner von seinen Verbindlichkeiten nicht befreit. Glückt demgegenüber das Befreiungsverfahren, so ist der Schuldner schuldenfrei.

4. Für die **Schuldenbefreiung** hat der Schuldner während der sog. Wohlverhaltensphase folgendes zu erfüllen:

- a. Der Schuldner hat sich um jede nicht unzumutbare **Arbeit** zu bemühen (auch während der Hauptinsolvenz);
- b. Der Schuldner hat die Hälfte einer ihm angefallenen **Erbschaft** oder eine **Schenkung** dem Insolvenzverwalter herauszugeben, es sei denn es handelt sich um ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk;
- c. Der Schuldner hat einen **Lotteriegewinn** gänzlich dem Insolvenzverwalter herauszugeben, es sei denn, der Gewinn hat einen geringen Wert;
- d. Der Schuldner hat jeden **Wechsel** des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen;
- e. Der Schuldner hat keine Bezüge bzw. erlangtes Vermögen zu **verheimlichen**;
- f. Der Schuldner hat jederzeit **Auskunft** über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
- g. Der Schuldner hat Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger **nur an den Insolvenzverwalter** zu leisten und darf keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen;
- h. Der Schuldner darf keine unangemessenen Verbindlichkeiten (= **neue Schulden**) zu begründen.

5. Das Insolvenzverfahren (Hauptverfahren und Wohlverhaltensphase) dauert seit dem 01.12.2001 insgesamt **3 Jahre**, beginnend mit dem Tag der Insolvenzverfahrenseröffnung (ab 3. Stufe). War dem Schuldner in der Vergangenheit bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt worden, so verlängert sich die Abtretungsfrist in einem erneuten Verfahren auf **5 Jahre**. Wurden im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet oder sind die Insolvenzforderungen zwischenzeitlich befriedigt worden und hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten, Insolvenzverwaltervergütung und sog. Masseverbindlichkeiten) berichtet, so kann ein eröffnetes Insolvenzverfahren **sofort** beendet werden.

6. Der Antrag auf **Restschuldbefreiung** (siehe Punkt 3.) verlangt im Weiteren:

- a. den **Schuldnerantrag** (siehe oben);
- b. eine Erklärung, dass er für 3 (bzw. 5) Jahre den pfändbaren Teil seines Einkommens an den Treuhänder abtritt (**Abtretungserklärung**);
- c. die **Redlichkeit** des Schuldners, was gem. § 290 InsO sowie nach § 287a InsO bedeutet:

- (1) keine **Verurteilung** wegen einer Insolvenzstraftat gemäß der §§ 283 bis 283c StGB (Bankrottstraftaten) innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eröffnungsantrag oder danach, es sei denn der Schuldner ist zu einer Geldstrafe von weniger als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten verurteilt worden;
 - (2) keine **falschen Angaben** über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, um z. B. einen Kredit zu erhalten, jedoch dies nur innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder auch nach diesem Antrag (hierunter fällt auch die Steuerhinterziehung);
 - (3) keine Begründung von **unangemessenen Verbindlichkeiten** oder Vorliegen einer **Vermögensverschwendung** in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem (keine Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger);
 - (4) **tadellose Mitwirkung und Auskunft** im laufenden Insolvenzverfahrens (keine Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht);
 - (5) **vollständige und richtige Angaben** zum Vermögen, zu den Schulden und zum Einkommen des Schuldners (keine fehlerhaften Verzeichnisse im Verbraucherinsolvenzverfahren);
 - (6) keine Verletzung der **Erwerbsobliegenheit** und dadurch Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger;
 - (7) keine Erteilung der Restschuldbefreiung in den letzten **11 Jahren** vor dem erneuten Antrag oder aber keine Versagung der Restschuldbefreiung binnen der in § 287a InsO genannten Fristen.
7. Während der Dauer der Wohlverhaltensperiode sind **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** für den einzelnen Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners unzulässig.
8. In besonderen Ausnahmefällen kann das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach Anhörung des Schuldners und des Insolvenzverwalters oder Treuhänders die bereits erlangte Restschuldbefreiung **widerrufen**, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner die oben beschriebenen Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat oder ein sonstiger in § 303 InsO genannter Grund vorliegt. Die Restschuldbefreiung muss in einem solchen Falle durch eine schwere Verfehlung unlauter erschlichen worden sein.
9. Für die Durchführung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens kann bei Vorliegen eines Eigenantrages des Schuldners bei gleichzeitiger Beantragung der Restschuldbefreiung „Prozesskostenhilfe“ beantragt und vom Insolvenzgericht gewährt werden (sog. **Verfahrenskostenstundung**). Die entstehenden Kosten des Insolvenzverfahrens werden in diesem Fall von der Staatskasse gestundet. Dieses bedeutet, dass der Gesetzgeber die Kosten des Insolvenzverfahrens dann vorschießt, wenn der Schuldner mittellos ist. Damit verzichtet die Staatskasse nicht auf die Rückzahlung der Kosten. Der Schuldner hat diese spätestens nach Beendigung des Verfahrens in angemessenen Raten über einen Zeitraum von 4 Jahren zurückzuführen, wenn er wirtschaftlich dazu in der Lage ist.

Von der Verfahrenskostenstundung werden die entstehenden Anwaltsgebühren für die außergerichtliche Tätigkeit nicht gedeckt, so dass der Schuldner diese unabhängig davon zu bezahlen hat.

II. Vom Schuldner einzureichende Unterlagen:

1. Anfertigen einer Aufstellung über die einzelnen Gläubiger und die Höhe der einzelnen Forderungen (**Gläubiger- und Forderungsaufstellung**);
2. Abgabe der geordneten **Original-Unterlagen** über den Grund und die Höhe der einzelnen Verbindlichkeiten (z.B. Darlehensvertrag, Bürgschaften, Steuern, Leasingverbindlichkeiten, Hypotheken/Grundschulden);
3. Abgabe der **Selbstauskunft** und eines **Vermögensverzeichnisses** nebst dazugehöriger Unterlagen (z.B. über Immobilien, Bankguthaben, Wertpapiere, vermögenswirksame Leistungen, Pkw etc.);
4. Angaben über das **Brutto-Einkommen** aus nicht-selbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Beteiligungen, aus sonstigen Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte (z. B. durch Vorlage der Bilanzen der letzten 3 Jahre; Lohnbelege).

III. Vor- und Nachteile des Verfahrens aus Sicht des Schuldners:

1. VORTEILE:

- a. Schuldenfreiheit nach 3 Jahren ab Insolvenzverfahrenseröffnung
(5 Jahre, wenn in der Vergangenheit schon einmal Restschuldbefreiung erteilt wurde);
- b. Verbot von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Insolvenzgläubiger;
- c. Beruhigung der Schuldensituation.

2. NACHTEILE:

- a. Einhaltung der o.g. Pflichten und Obliegenheiten gem. §§ 290, 295 InsO (vgl. oben I Ziffer 4. und 6.) und Überwachung durch den Insolvenzverwalter bzw. den Treuhänder;
- b. Keine Begründung von neuen, unangemessenen Schulden (Achtung: Weitere Haftung auf öffentliche grundstückbezogene Lasten nach Freigabe einer wertausschöpfend belasteten Immobilie durch den Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter);
- c. Keine Restschuldbefreiung bei von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen (§ 302 InsO). Darunter fallen Schulden aus einer Straftat (z.B. Betrug, Nichtabführen von Arbeitsentgelt), Schadensersatzforderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, Geldstrafen und Geldbußen, Verbindlichkeiten aus einer strafbaren Unterhaltspflichtverletzung und Steuerhinterziehung bzw. -verkürzung.
- d. Lohnpfändung für die Dauer des Verfahrens von 3 Jahren (bzw. 5 Jahren);
- e. Kontensperrung im Zuge der Verfahrenseröffnung
(dagegen hilft die Einrichtung eines sog. P-Kontos = Pfändungsschutzkonto);
- f. Anschreiben an Vermieter und sonstige Gläubiger von Dauerschuldverhältnissen
(z.B. Energieversorger, Versicherungen);
- g. Anschreiben an Gläubiger und ggf. Verböserung der Schuldensituation durch Kreditkündigung usw.,
ggf. sogar gegenüber dem Ehepartner oder sonstigen Mithaftenden;
- h. Veröffentlichung des Verfahrens unter www.insolvenzbekanntmachungen.de;
- i. Negativer SCHUFA-Eintrag bleibt vorerst bestehen
(Löschung erst nach 3 Jahren zum Jahresende auf den Tag der Erteilung der Restschuldbefreiung);
- j. Zahlung der Kosten des Verfahrens trotz Verfahrenskostenstundung
(durchschnittliche Verfahrenskosten: 1.500,00 EUR bis 2.000,00 EUR – Nachhaftung 4 Jahre ab Verfahrensende);
- k. Verlust des Vermögens, z.B. Immobilien, Pkw, Versicherungs- und Bausparguthaben. Der Insolvenzverwalter zieht auch den Neuerwerb nach Insolvenzverfahrenseröffnung, beispielsweise Einkommensteuerguthaben, Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne oder sonstige Vermögenszuflüsse, soweit sie pfändbar sind, zur Insolvenzmasse.

Verfasser: RA und FA InsR Stefan Neugebauer (Stand 01.10.2020)